



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und die Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 57 e wird folgender § 57 f eingefügt:

„§ 57 f

Ruhen eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder
Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst

- (1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter (§ 1 Absatz 1 Landesbeamtengesetz) auf Lebenszeit hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), vom Tag der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses an. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.
- (2) Beamtinnen und Beamte kehren nach Beendigung ihrer Amtszeit auf Antrag in dasselbe Amt derselben Laufbahn zurück, das sie im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses innehatten, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wiederverwendung noch nicht die Altersgrenze nach § 35 oder § 108 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses bei der obersten Dienstbehörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ein Amt bekleidet hat, zu stellen. Die Wiederverwendung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten erhalten mit Beginn der Wiederverwendung die Besoldung aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommenen Amt. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Die Dienstzeit im Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit gilt als zu berücksichtigende Zeit im Sinne des § 28 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein.
- (4) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit entlassen.
- (5) Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

2. In § 67 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 57 f gilt bei der Ernennung zur Stadträtin oder zum Stadtrat entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 569), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

Ruhen eines bisherigen öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnisses oder
Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst

§ 57 f der Gemeindeordnung gilt bei der Ernennung zur Landrätin oder zum Landrat entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 15 b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 57 f der Gemeindeordnung gilt bei der Ernennung zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ole Plambeck
und Fraktion

Kai Dolgner
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

Der neue § 57 f GO regelt das Ruhen eines bestehenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses bei Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes für den Fall, dass eine Lebenszeitbeamtin oder ein Lebenszeitbeamter hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister wird und schafft die Möglichkeit, nach Ablauf der Amtszeit der Wahlbeamtin oder des Wahlbeamten auf einen Antrag hin in ihr oder sein vormaliges Beamtenverhältnis zurückzukehren.

Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber macht mit der Regelung von der Öffnungsklausel in § 22 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz Gebrauch. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Attraktivität des Amtes der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters zu steigern und so auch künftig eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern für dieses Amt sicherzustellen. Die Vorschrift gilt kraft ihres Wortlauts nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu begründete Wahlbeamtenverhältnisse, also nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Amt befindliche hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Dienstherrn von Lebenszeitbeamtinnen und –beamten auf die veränderte Rechtslage einstellen und die notwendigen personalwirtschaftlichen Entscheidungen hinsichtlich der Nachbesetzung und des Stellenplans (Leerstelle) treffen können.

Ferner könnte eine in der Vergangenheit nach § 22 Absatz 2 BeamtStG bereits erfolgte Entlassung aus dem Lebenszeitbeamtenverhältnis wegen des statusrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht wieder rückabgewickelt werden.

Stellt die Beamtin oder der Beamte innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag auf Rückkehr in das vormalige Beamtenverhältnis, ist sie oder er vom bisherigen Dienstherrn im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in demselben Statusamt wiederzuverwenden, das ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses übertragen war. Ein Anspruch auf Wiederverwendung in demselben abstrakt- funktionellen Amt oder auf demselben Dienstposten wie vor der Berufung in das Wahlamt besteht nicht.

Das Ruhen des Lebenszeitbeamtenverhältnisses endet durch Entlassung, wenn bis spätestens drei Monate nach dem Ende des Wahlbeamtenverhältnisses kein Antrag auf Wiederverwendung gestellt wurde, oder durch Wiederaufleben des Lebenszeitbeamtenverhältnisses mit der Übertragung des früheren Amtes durch den vormaligen Dienstherrn; die Übertragung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen. Erreicht die Beamtin oder der Beamte innerhalb dieser Frist die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze, erfolgt keine Wiederverwendung. Die Beamtin oder der Beamte tritt stattdessen aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand.

Durch den Wortlaut des Absatzes 2 wird deutlich, dass ein Rückkehrrecht nur bei Beendigung einer vollen Amtszeit als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter - außer bei einer Verpflichtung zur Fortführung des Amtes nach § 57 c Abs. 2 GO – oder im Falle einer Abwahl nach § 57 d GO besteht, also nicht im Falle einer Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis (insbesondere auf eigenen Antrag). Nur diese Fälle entsprechen der gesetzgeberischen Intention der Steigerung der Attraktivität des Amtes der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Absatz 4 regelt als Folge eines nicht fristgerechten Antrags auf Wiederverwendung die Entlassung aus dem ruhenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses kraft Gesetz.

Durch Absatz 5 finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 auf Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie auf unbefristete Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst entsprechende Anwendung. Aus der entsprechenden Anwendbarkeit folgt auch, dass nur Dienstverhältnisse von Richterinnen und Richtern im Geltungsbereich des Landesrichtergesetzes sowie unbefristete Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (s. Absatz 1) erfasst werden.

Durch die neu aufgenommenen Verweisungen in den §§ 67 Absatz 7 GO, 47 KrO und 15 b Absatz 8 AO finden die Regelungsinhalte des § 57 f GO gleichfalls Anwendung auf Stadträtinnen und Stadträte, Landrätinnen und Landräte sowie Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren.